

Hinweise zum Betrieb eines Amalgamabscheiders

Autoren: Dr. Harald Renner, Vorstandsmitglied der LZÄKB | Ulrike Besen, Referat Praxisführung LZÄKB

Auch wenn das Silberamalgam als Füllungsmaterial so langsam aus dem heutigen Behandlungsalltag der Zahnarztpraxis verschwindet, müssen die Dentaleinheiten, ausgenommen reine Prophylaxe-Einheiten, weiterhin mit Amalgamabscheidern ausgerüstet sein.

Die Entsorgung von amalgamhaltigen Abfällen (Abscheiderbehälter mit Amalgamschlamm / Reste der Amalgamverarbeitung / amalgamhaltige, extrahierte Zähne) sollte, unter Berücksichtigung der entsprechenden Abfallschlüssel des Europäischen Abfallverzeichnisses, durch geeignete Entsorgungsfirmen fachgerecht erfolgen (zum Beispiel durch Rahmenvertragspartner der LZÄKB).

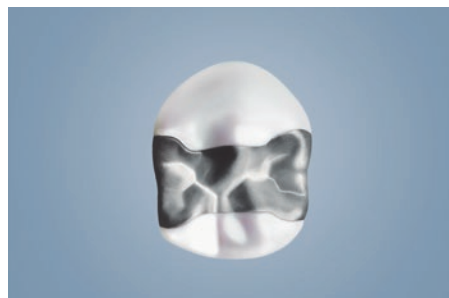
Check: Versicherungsschutz?

Hinsichtlich des Versicherungsschutzes bezüglich eventuell defekter Amalgamabscheider-Anlagen ist eine Prüfung des Umfangs der Haftpflichtversicherung zu empfehlen, um bei einem möglichen Gewässerschaden entsprechend abgesichert zu sein. Die Schadensregulierung der Haftpflichtversicherung sollte auch diesen Bereich abdecken.

Check: Gesetzliche Anforderungen?

Doch wie verhält es sich mit den gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb der Amalgamabscheider? Welche Bedingungen sind an das Betreiben dieser Anlagen als Bestandteil der Dentaleinheit gebunden?

Allgemeine Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Belastungen mit Schadstoffen sind im Wasserhaushaltsgesetz § 5 und §§ 58



Noch werden Amalgamfüllungen gelegt oder alte Füllungen ersetzt – auf jeden Fall ist der Amalgamabscheider fachgerecht zu betreiben

und 59 geregelt. Eindeutige Vorgaben für Amalgamabscheideranlagen gibt es in der nachgeordneten Abwasserverordnung mit dem Anhang 50 „Zahnbehandlung“ sowie den brandenburgischen Regelwerken (Indirekteinleiterverordnung § 4 und Brandenburgisches Wassergesetz § 72). Diese beinhalten unter anderem die Anzeigepflicht und regelmäßige Überprüfungen der Anlagen.

Das Einleiten von amalgamhaltigem Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen unterliegt, entsprechend der Indirekteinleiterverordnung § 4 (1), einer Anzeigepflicht bei der regional zuständigen Unteren Wasserbehörde **einen Monat vor Inbetriebnahme** der Amalgamabscheideranlage.

Für diese Anzeige sind die Formulare/Vordrucke der Unteren Wasserbehörde zu benutzen, welche

auf der Kammerseite unter ▶ www.die-brandenburger-zahnaerzte.de »Praxisführung« Hygiene abgerufen werden können.

Einer zusätzlichen Genehmigungspflicht der zuständigen Behörde bezüglich der Inbetriebnahme des Amalgamabscheiders bedarf es – gemäß dieser Verordnung – nicht!

Ebenfalls werden durch die Indirekteinleiterverordnung §4 (2) **regelmäßige Wartungen** entsprechend der Zulassungsdokumentation der Anlagen angeordnet. Weiterhin sind verpflichtend sogenannte **Generalinspektionen** des ordnungsgemäßen Zustandes (unter anderem Dichtigkeit) und des sachgemäßen Betriebes mindestens aller fünf Jahre durch einen Sachverständigen durchzuführen. Sind in der Bauartzulassung kürzere Prüffristen festgelegt, so gelten diese.

Zusätzlich werden in der Vollzugsbestimmung „Anforderungen an den Sachverständigen nach § 4 (3) Indirekteinleiterverordnung“ die **Anforderungen an sachverständige Personen** konkretisiert.

Zu den Anzeigen und Prüfungen sind die Umweltämter - Untere Wasserbehörden gemäß Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

befugt, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gebührenpflichtig zu kontrollieren.

Empfehlung der LZÄKB

In letzter Zeit ist es in einigen Landkreisen Brandenburgs zu stark verzögerten Zustellungen von Gebührenbescheiden nach Anzeigen von Inbetriebnahmen bzw. Veränderungen an Amalgamabscheidern gekommen. Eine Zahlungspflicht ist hier hinsichtlich der Verjährungsfristen im Einzelfall zu klären.

Auch wurden durch die Umweltämter vermehrt Prüfberichte über die wiederkehrenden fünfjährigen Generalinspektionen der Sachverständigen angefordert.

Aus diesem Grund weist die Landeszahnärztekammer Brandenburg darauf hin, dass oben genannte Generalinspektionen durchzuführen sind und die Berichte der fünfjährigen Sachverständigenprüfung, verbunden mit dem Fachkundenachweis des prüfenden Sachverständigen, verpflichtend der

zuständigen Unteren Wasserbehörde **zugestellt** werden müssen.

Nur ein Aufbewahren der Dokumente in der Praxis für den Fall einer späteren Anforderung der Berichte ist kritisch zu sehen. Spätere Anforderungen von Unterlagen verbunden mit Bußgeldverfahren wegen „Nichterfüllung von Auflagen“ könnten hier die Folge sein, da die Prüfberichte und Fachkundenachweise spätestens vier Wochen nach der Sachverständigenprüfung der Behörde vorzulegen sind. ■